



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR



Rheinland-Pfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Vergleich der Voraussetzungen für Tätigkeiten mit Asbest in Frankreich und in Deutschland

Deutsch- Französische Arbeitsgruppe:
Arbeitsschutz über Grenzen hinweg

Redaktion:

Andrea Bonner, BG Bau
Michael Münch, Landratsamt Rastatt
Rolf Zimmermann, SGD Süd
Véronique Gabriel-Coutard, Regierungspräsidium Freiburg
Gilles Hautecouverture, DIRECCTE Alsace
Carine Loewenguth, DIRECCTE Alsace
Gaby Mutschler, Inspection du travail, DIRECCTE Alsace,
Etienne Stortz, Inspection du travail, DIRECCTE Alsace,

Stand November 2010

Teilnehmer der D/F Arbeitsgruppe :

Regierungspräsidium Freiburg
Struktur und Genehmigungsdirektion Süd
Landratsamt Rastatt
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Landratsamt Emmendingen
Landratsamt Ortenaukreis
Berufsgenossenschaft Bau
DIRECCTE Alsace
CRAM Alsace Moselle

Inhaltsverzeichnis

Teil 1

Der gesetzliche Rahmen

Teil 2

Die Unterschiede im Überblick

Teil 3

Kann/darf eine deutsche Firma Asbestarbeiten in Frankreich durchführen?

Teil 1

Der gesetzliche Rahmen

Begriffsbestimmungen

in Deutschland	in Frankreich
<p>Asbest sind faserförmige, silikatische Mineralien. Je nach der mineralischen Zusammensetzung kann man u.a. unterscheiden zwischen Chrysotil (Weißasbest), Krokydolith (Blauasbest), Amosit, Anthophyllit, Tremolit, Aktinolith.</p> <p>Kritische Fasergröße bei Asbest:</p> <p>Länge (L) > 5 µm Durchmesser (D) < 3 µm Verhältnis L:D > 3:1</p> <p>Schwach gebundene Asbestprodukte: Produkte mit einer Rohdichte unter 1000 kg/ m³, Asbestanteil meist über 60%, z.B. Spritzasbest, Asbestpappen, Leichtbauplatten, Dichtungsschnüre, Bodenbeläge mit Asbestpapperücken (Cushioned-Vinyl-Beläge)</p> <p>Fest gebundene Produkte / Asbestzement zementgebundene Erzeugnisse mit einem Asbestgehalt von in der Regel unter 15% und einer Rohdichte von mehr als 1400 kg/ m³, z.B. Dacheindeckung (Well-Eternit), Fassadenplatten, Trink- und Abwasserrohre, Lüftungsrohre, Fensterbänke oder sonstigen Asbestprodukten mit vergleichbarem Faserfreisetzungspotential, z.B.: Fußbodenbeläge (Flexplatten), IT-Dichtungen</p>	<p>Asbest sind faserförmige, silikatische Mineralien. Je nach der mineralischen Zusammensetzung kann man u.a. unterscheiden zwischen Chrysotil (Weißasbest), Krokydolith (Blauasbest), Amosit, Anthophyllit, Tremolit, Aktinolith.</p> <p>Kritische Fasergröße bei Asbest:</p> <p>Länge (L) > 5 µm Durchmesser 0,2µm<(D) < 3 µm Verhältnis L:D > 3:1</p> <p>Schwach gebundener Asbest: Werkstoffe und/oder Produkte, die bei Stößen, Vibrationen oder Luftbewegungen Asbestfasern freisetzen können. Als schwach gebundene Produkte gelten: Wärmeisolierungen, Spritzasbest, Asbestdämmstoffe, Asbestpappe, Asbestdichtungen und -gewebe, asbesthaltige Estriche und Mörtel mit einer Dichte von weniger als 1, Asbestfilze, beschädigtes Asbestzementprodukte.</p> <p>Fest gebundener Asbest: Werkstoffe und/oder Produkte die Asbest in stark oder sehr stark gebundener Form enthalten, die bei Stößen, Vibrationen oder Luftbewegungen keine Asbestfasern freisetzen. Als "stark gebundene" Produkte gelten: Flachdichtungen, Asbestzement, Vinylasbest, Dichtungswerkstoffe, Kunststoffe; Klebstoffe, Kitte, Estriche, Mörtel mit einer Dichte gleich oder mehr als 1, faserhaltige Schaumstoffe, Straßenbeläge, Reibelemente. Dichte geschlossene Produkte, die schwachgebundenes Asbest enthalten z.B. Brandschutztüren werden stark gebundenen Produkte gleichgestellt. Farbbeschichtungen gelten nicht als dichte Beschichtungen.</p> <p>Asbest mit besonderem Risiko: fest gebundener Asbest im Inneren von Gebäuden.</p>

Begriffsbestimmungen

in Deutschland	in Frankreich
<p>ASI-Arbeiten:</p> <p>Abbrucharbeiten: Abbrechen von baulichen Anlagen oder Teilen davon, das Abwracken von Fahrzeugen einschließlich Schiffen, das Demontieren von Anlagen oder Geräte usw., einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten.</p> <p>Sanierungsarbeiten: Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen (Entfernen, Beschichten, räumliche Trennung) zur Beseitigung von Gefahren, die durch schwach gebundene asbesthaltige Gefahrstoffe entstanden sind, einschließlich der erforderlichen Nebenarbeiten.</p> <p>Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustandes (Wartung) einschließlich Nebenarbeiten z.B. Reinigung und Beschichtung einer Fassade.</p> <p>Nebenarbeiten sind z. B. Begehen von Räumen, Probenahme, Ausräumen von asbestbelasteten Räumen, Errichten von Baustellen, Reinigung asbestbelasteter Räume oder Gegenstände, betrieblicher Transport sowie Lagerung asbesthaltiger Gefahrstoffe.</p>	<p>Entfernung von Asbest: Allgemeiner Begriff für das Entfernen oder den Ausbau asbesthaltiger Material.</p> <p>Räumliche Trennung: Jegliches System, mit dem asbesthaltiges Material so aufbewahrt werden kann, dass keine Asbestfasern in die Umwelt abgegeben werden. Dies lässt sich durch Imprägnierungs-, Beschichtungs- oder Abdeckungstechniken, und ggf. deren Kombination erreichen.</p> <p>Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten: Arbeiten an oder in der Nähe von asbesthaltigen Produkten, deren Ziel nicht die Entfernung von Asbest ist, aber bei denen die Beschäftigten Asbestfasern ausgesetzt sein können (z.B. Ersetzen eines Heizkessels, Bohren asbesthaltiger Wände).</p> <p>Abschottung des Arbeitsbereichs: kollektive Schutzeinrichtung, die verhindert, dass Asbestfasern aus dem Arbeitsbereich nach draußen gelangen. Die durch Vorschriften festgelegte Abschottung umfasst das Abschalten aller Luftaustauschsysteme, das Abdichten aller direkten Öffnungen des Arbeitsbereiches und das Schaffen einer luft- und wasserdichten Abschottung des Arbeitsbereiches, in der dann ein Unterdruck geschaffen wird. Der Zugang zum Arbeitsbereich erfolgt über eine Schleuse mit 3 oder 5 Kammern. In bestimmte Fällen, kann auch eine beschränkte Abschottung direkt am zu bearbeitenden Objekt vorgenommen werden.</p>

Zulassung für Betriebe zur Durchführung von **AS**-Arbeiten

in Deutschland		in Frankreich	
für Abbrucharbeiten an Asbestzementprodukten	für AS-Arbeiten schwachgebundene Asbestprodukte	Entfernung/Einschließung fest gebundene Asbestprodukte	Entfernung/Einschließung schwach gebundene Asbestprodukte
→ keine Zulassung erforderlich	→ Zulassung erforderlich Ausnahme: Zulassung nicht erforderlich für Arbeiten geringer Exposition	Arbeiten im Außenbereich: → keine Zulassung erforderlich Arbeiten in Innenbereich: Für die Entfernung stark gebundener Asbestprodukte mit besonderen Risiken (z.B. Vinylfliesen, schwarzer Kleber): → Zulassung erforderlich	→ Zulassung erforderlich

Durchführung von Instandhaltungsarbeiten

in Deutschland		in Frankreich	
für Instandhaltungsarbeiten Asbestzementprodukte	für Instandhaltungsarbeiten schwachgebundene Asbestprodukte	für Instandhaltungsarbeiten stark gebundene Asbestprodukte	für Instandhaltungsarbeiten schwach gebundene Asbestprodukte
<p>→ keine Zulassung erforderlich</p> <p>Aber folgende Maßnahmen müssen erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungsbeurteilung - Mitteilung an die Behörde - mindestens eine sachkundige Person auf der Baustelle ständig anwesend - geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen - Persönliche Schutzausrüstung - Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen 		<p>→ keine Zulassung erforderlich</p> <p>Aber die Firma muss folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungsbeurteilung - Stellungnahme des Arbeitsmediziners zu den Arbeitsplatzbeschreibungen auf der Asbestbaustelle - Arbeitsplan für Instandhaltungsarbeiten mit Asbest-Exposition muss zur Information an Aufsichtsbehörde, CRAM (regionale Krankenkasse), OPPBTP (etwa: Berufsgenossenschaft Baugewerbe) vorgelegt werden - Sachunde - Persönliche Schutzausrüstungen - Medizinische Untersuchungen 	

Zulassungsverfahren

in Deutschland	in Frankreich
<p>Zulassung für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten erforderlich: Schriftlicher Antrag auf Grundlage formaler und materieller Anforderungen bei der Arbeitsschutzbehörde des Betriebes (in Baden-Württemberg durch die Regierungspräsidien; in Rheinlandpfalz durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde).</p> <p>Es sind detaillierte Nachweise zu führen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • personelle Ausstattung • sicherheitstechnische Ausstattung • Abfallentsorgung <p>→ Erteilung einer in der Regel auf 5 Jahre befristeten Zulassung. Voraussetzung ist die Prüfung der Antragsunterlagen und die eventuelle Vorortüberprüfung.</p> <p>Kosten für die Zulassung in Baden-Württemberg: zwischen 2100 € und 7000 € , in Rheinlandpfalz ca.600,-€.</p>	<p>Die Firmen müssen alle organisatorischen, verwaltungstechnischem, technischen und finanziellen Anforderungen erfüllen, die durch die Verordnung vom 22. Februar 2007 oder durch die Norm NF X46-010 vorgeschrieben sind.</p> <p>Auf nationaler Ebene erteilen zwei Stellen die notwendigen Zulassungen: Qualibat und Afnor-ASCERT International.</p> <p>Die Zulassung umfasst drei Phasen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulassung der Vor-Qualifikation, gültig für 6 Monate (Kontrolle der Antragsunterlagen und Erlaubnis zur Durchführung einer Asbestbaustelle), 2. Zulassung auf Probe (nach Audit auf einer Baustelle), gültig 2 Jahre, 3. Zulassung der Qualifikation (nach 3 Audits auf Baustellen). <p>Die Zulassung der Qualifikation gilt für 5 Jahre mit jährlicher Überwachung (Verlängerung ist möglich).</p> <p>Kosten der Zulassung: ca. 2000 € bis ca. 5000 € proJahr für einen Betrieb (im Mittel 250 € / Jahr / Mitarbeiter).</p>

Sachkundige Person

in Deutschland	in Frankreich
<p>Bei Arbeiten an Asbestprodukten muss mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person auf der Baustelle anwesend sein:</p> <p>Einmalige Erlangung der Sachkunde durch die Teilnahme an einem durch die zuständige Behörde anerkannten Lehrgang mit schriftlicher Prüfung in deutsch. Wiederholungsschulung nicht erforderlich. Die Anerkennung der Lehrgang erfolgt durch die Behörde am Betriebssitz des Lehrgangsträgers (in BW: die Regierungs-präsidien, in Rheinlandpfalz durch die LUWG Mainz).</p> <p>Drei verschiedene Lehrgänge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Arbeiten an Asbestzementprodukten → Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 4, Dauer 2 Tage; Kosten 350,- bis 850,-€ 2. Für Arbeiten an schwachgebundenen Asbestprodukten → Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 3, Dauer 4 bis 5 Tage; Kosten 1.200,- bis 1.500,-€. 3. Für Arbeiten mit geringer Exposition → Sachkunde nach TRGS 519 Anlage 5, 5 Lehreinheiten zum Beispiel für Gerüstbauer. 	<p>Jede Person, die an Arbeiten mit Asbest mitwirkt, muss ausgebildet sein.</p> <p>Es gibt drei Lehrgänge je nach Tätigkeit für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortlichen Bauleiter • Aufsichtsführenden auf der Baustelle • Ausführenden Arbeiter, <p>die je nach Art der Baustelle unterschiedlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Abbruch und Sanierungsarbeiten • für Tätigkeiten (Instandhaltung) an Werkstoffen oder Geräten, die Asbestfasern freisetzen können. <p>Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil (kontrolliert durch Bewertung und Erteilung eines Fähigkeitsnachweises). Die Ausbildungsinhalte sind in der Verordnung vom 22.12.2009 über die Ausbildung für Risikovermeidung beim Umgang mit Asbest niedergelegt.</p> <p>Diese Regeln für die Ausbildung werden ab dem 01.06.2011 verschärft, dann gilt: Die Dauer der Ausbildung richtet sich nach Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten und beträgt zwischen 2 und 10 Tagen. 6 Monate nach der Ausbildung ist eine 1. Nachschulung (1 bis 2 Tage) und danach ist alle 2 Jahre eine weitere Nachschulung (1 bis 2 Tage) erforderlich.</p>

Arbeitsmedizinische Vorsorge

in Deutschland	in Frankreich
<p>Bei Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien sind vom Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach dem Grundsatz G.1.2 „Gesundheitsgefährlicher mineralischer Staub, Teil 2 Asbesthaltiger Staub“ zu veranlassen (Pflichtuntersuchungen).</p> <p>Die Untersuchungen erfolgen als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit - Nachuntersuchungen in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit (alle 12 bis 36 Monaten). Die Untersuchungsfristen legt der Betriebsarzt fest, - Nachuntersuchung bei Beendigung der Tätigkeit <p>Ausnahme: bei Arbeiten geringer Exposition ist den Beschäftigten die Untersuchung anzubieten (Angebotsuntersuchung).</p> <p>Bei der Verwendung von Atemschutz sind Vorsorgeuntersuchungen gemäß G 26 „Atemschutzgeräte“ anzubieten bzw. zu veranlassen.</p>	<p>Die vorherige medizinische Eignung für das Entfernen von Asbest muss vom Arbeitsmediziner bestätigt werden.</p> <p>Der Arbeitsmediziner untersucht, ob die Beschäftigten geeignet sind, Schutzausrüstungen zu tragen.</p> <p>Der Arbeitgeber muss dem Mitarbeiter sowie dem Arbeitsmediziner einen Expositionsnachweis vorlegen.</p> <p>Der Arbeitsmediziner entscheidet nach dem Expositionsnachweis über eine verstärkte medizinische Überwachung.</p> <p>Der Arbeitgeber und der Arbeitsmediziner erstellen auf der Grundlage der Expositionsnachweise eine Expositionsbescheinigung. Diese wird dem Mitarbeiter bei Verlassen der Firma übergeben.</p>

Mitteilung an die Behörde

in Deutschland	in Frankreich
<p>Schriftliche Mitteilung für alle ASI-Arbeiten erforderlich, mind. 7 Tage vor Beginn der Arbeiten an die Arbeitsschutzbehörde und Berufsgenossenschaft (Hinweis: keine zwingende Antwort der Behörde erforderlich).</p> <p>Objektbezogene (= baustellenbezogene) Mitteilung</p> <p>oder</p> <p>einmalige unternehmensbezogene Mitteilung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeiten mit geringer Exposition • Instandhaltungsarbeiten nach TRGS 519 Nr.16 • Tätigkeiten geringen Umfangs schwach gebunden • Tätigkeiten geringen Umgangs an Asbestzementprodukten <p>Ergänzende Mitteilung: bei Tätigkeiten geringen Umfangs sind zusätzlich Ort und Zeit der Tätigkeiten mitzuteilen.</p> <p>Inhalt der Mitteilung :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibung des Vorhabens • Benennung des/der Sachkundigen • Angaben zu der Anzahl der Beschäftigten • Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsplan • Betriebsanweisung • Kopie der Zulassung (schwach gebundener Asbest) 	<p>Vorlage des Asbestsanierungsplans 30 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Arbeitsaufsichtsbehörde, bei CRAM (regionale Krankenkasse) und bei OPPBTP (etwa: Berufsgenossenschaft Baugewerbe). In Notfällen kann diese Frist auf 7 Tage verkürzt werden.</p> <p>Abbruch-, Entfernungs- und Eingrenzungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art und Menge des zu behandelnden Asbests 2. Ort der Arbeiten, Arbeitsbeginn, voraussichtliche Dauer, Anzahl der beteiligten Mitarbeiter 3. Eingesetzte Arbeitsverfahren, wenn die Arbeiten den Umgang mit Asbest oder asbesthaltigem Material erfordern 4. Beschreibung der Schutz- und Hygienemaßnahmen für die Arbeitnehmer sowie der Schutzeinrichtungen für andere Personen, die sich auf der Baustelle oder in ihrer Nähe befinden 5. Häufigkeit und Art der auf der Baustelle vorgenommenen Kontrollen 6. Die in Anwendung von Artikel R.4412-101 ermittelten Arbeitsdauern und -zeiten <p>Anlagen: Kopie der Zulassung, Kopie der Sachkundenachweis, Asbestkataster.</p> <p>Der Plan ist dem Arbeitsmediziner vorzulegen, sowie dem Arbeitssicherheitskomitee (CHSCT) und dem Betriebsrat (DP).</p>

Grenzwerte

in Deutschland	in Frankreich
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Arbeitsplatzgrenzwert für Tätigkeiten mit Asbest • Arbeiten geringer Exposition: Asbestfaserkonzentration am Arbeitsplatz < 15.000 F/ m³ Das Tragen persönlicher Schutzausrüstung ist keine Pflicht, wird aber empfohlen. • Arbeiten geringen Umfangs mit schwach gebundenen Asbestprodukten: Arbeitsdauer der Gesamtmaßnahme maximal vier Stunden, maximal 2 Beschäftigte eingesetzt, schichtbezogene Faserkonzentration < 100.000 F/m³ • Freigabe bei Faserkonzentration < 500 F/m³ Freigabe der Baustelle nach Arbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten, wenn eine Faserkonzentration von 500 F/m³ unterschritten ist. Messung nach VDI 3492 Blatt 2: Die Faserzählung und -identifizierung erfolgt mit dem REM/EDXA-Verfahren (Rasterelektronenmikroskop / energiedispersive Röntgenanalyse). 	<p>Die durchschnittliche Arbeitsplatzkonzentration in der Atemluft darf 0,1 F/cm³ (100 F/l) pro Arbeitsstunde nicht überschreiten. Das ergibt einen Grenzwert von 100.000 F/m³ pro Arbeitsstunde.</p> <p>Die Verordnung vom 4. Mai 2007 schreibt die Messtechnik vor: optische Mikroskopie mit Phasenkontrast, mit Messung aller Fasern (Asbest oder nicht) mit einem Faserdurchmesser zwischen 0,2 µm < d < 3 µm , gemäß Norm XP X43-269 vom März 2002.</p> <p>Freigabemessung: Bei Entfernung/Kapselung von Spritzasbest, asbesthaltigen Wärmeisolierungen und nach Reinigung des Arbeitsbereiches wird eine Staubmessung nach Artikel R. 1334-21 des "Code de la santé publique" (Gesetz für öffentliche Gesundheit) vorgenommen. Die gemessene Faserkonzentration muss kleiner-gleich 5 F/l d.h. 5000 F/m³ sein. Die Messtechnik (siehe Norm NF X43-050, Januar 1996) durch analytische Transmissionselektronenmikroskopie (TEM) ist nur bei Asbestfasern mit Durchmessern > 0,2 µm et <3µm et L > 5µm möglich.</p>

Technische Ausstattung

In Deutschland		In Frankreich	
Asbestzementprodukte	schwachgebundene Asbestprodukte	stark gebundene Asbestprodukte	schwachgebundene Asbestprodukte
<ul style="list-style-type: none"> • Industriestaubsauger der Staubklasse H • Atemschutz: Halbmasken mit P2-Filter, partikel-filtrierende Halbmasken FFP2 oder Masken mit Gebläse und partikelfilter M1P • Schutzanzug Kategorie III Typ 5 	<ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Materialschleusen • Raumluftechnische Anlage mit Unterdruckhaltegerät • Hochleistungs-vakuumsauggerät (HVS) • Atemschutz: Vollmasken mit Partikelfilter P3, möglichst gebläseunterstützte Masken TM3P >6000.000 Fasern / m³ • Isoliergeräte mit Vollmaske oder Mundstückgarnitur • Schutzanzug Kategorie III Typ 5 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer Schleuse mit drei Kammern, wenn es die Gefährdungsbeurteilung erforderlich macht. • Staubsauger • Atemschutz: Halb- oder Vollmaske mit Gebläse und Filter P3 • Maske für einmalige Benutzung FFP3 (sehr selten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbau einer Schleuse mit fünf Kammern, wenn technisch realisierbar • Benutzung von Staubsaugern mit Absolut Filtern • Isoliergeräte

Entsorgung asbesthaltiger Materialien

in Deutschland	in Frankreich
<p>Durch Behandlungsverfahren wie Verfestigung oder Oberflächenbehandlung und Verpackung ist eine Freisetzung wesentlicher Mengen lungengängiger Fasern bei der Entsorgung zu vermeiden.</p> <p>Asbesthaltige Abfälle sind gefährliche Abfälle und unterliegen dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Der Entsorgungsweg ist rechtzeitig mit der zuständige Abfallbehörde zu klären.</p> <p>Asbesthaltige Abfälle dürfen gewerbsmäßig nur mit einer Transportgenehmigung der zuständigen Behörde eingesammelt oder befördert werden (Ausnahme nach § 51 Abs. 1 KrW-/AbfG: Entsorgungsfachbetriebe).</p>	<p>Abfälle jeder Art (einschließlich zu entsorgender persönlicher Schutzausrüstungen), die Asbestfasern freisetzen können, sind so zu verpacken und zu behandeln, dass bei Handhabung, Transport, Ablage und Lagerung keine Stäube freigesetzt werden.</p> <p>Die Abfälle sind in geeigneten, geschlossenen Verpackungen zu transportieren und mit Etiketten vorschriftsmäßig zu kennzeichnen. Abfälle sind entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 1, Titel IV, des Buches V des "Code de l'environnement" (Umweltschutzgesetz) zu transportieren und zu entsorgen.</p> <p>Der Transport der Abfälle ist nur mit einem Transportüberwachungsschein (bordereau de suivi de déchets amiantés BSDA) erlaubt.</p> <p>Der Abfallerzeuger gibt in diesem Überwachungsschein das Entsorgungsverfahren und den ausgewählten Entsorgungsbetrieb an. Als Entsorgungsverfahren kommen in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Abfälle mit schwach gebundenem Asbest: <ul style="list-style-type: none"> – Deponie für gefährliche Abfälle – Verglasung. • für Abfälle mit stark gebundenem Asbest: <ul style="list-style-type: none"> – Entsorgung in einer Deponie für ungefährliche Abfälle mit einer gesonderten Lagerstelle – Entsorgung in einer Deponie für Inertabfälle mit einer gesonderten Lagerstelle wenn es sich um inerte Stoffe handelt, die stark gebundenen Asbest enthalten.

Gesetzgrundlage

in Deutschland	in Frankreich
<ul style="list-style-type: none"> • EU-Richtlinien • Chemikaliengesetz vom 02.07.2008 • Gefahrstoffverordnung <ul style="list-style-type: none"> § 18: Herstellungs- und Verwendungsverbote § 20: Ausnahmegenehmigung - Anhang IV Nr. 1 Gefahrstoffverordnung: Asbest - Anhang III Nr. 2.4 Gefahrstoffverordnung: Asbest • Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 519: Asbest Abbruch, Sanierung und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten). • BGI 664 Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV). • Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Einführung des neu gefassten Merkblattes der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle". 	<p>Arbeitsgesetzbuch "Code du travail"</p> <ul style="list-style-type: none"> • Risiken der Asbest-Exposition: Artikel R4412-94 bis R4412-148 • Weitere Artikel in Teil 4: Gesundheit und Arbeitssicherheit: • Verordn. vom 25. Apr. 2005 über Ausbildung zur Risikoverminderung beim Umgang mit Asbest • Verordn. vom 22. Feb. 2007 Bedingungen für die Zulassung von Betrieben • Verordn. vom 22. Feb. 2007 Arbeiten zur Entfernung von stark gebundenem Asbest, besondere Risiken, Zulassung • Verordn. vom Mai 2007 Konzentrationsmessung von Asbestfasern am Arbeitsplatz. • Dekret Nr. 88-466 vom 28. April 1988 über asbesthaltige Produkte (Umweltschutzgesetz) • Norm XP X43-269, März 2002, MAK-Messungen (VLEP) • Norm NF X43-050, Januar 1996, Faserkonzentration (TEM) • Norm NF X46-010, Okt. 2004, schwach geb. Asbest • Norm NF X46-011, Okt. 2004, Modalitäten, Überwachung, Zulassung schwach geb. Asbest • Rundschreiben vom 22. Feb. 2005 über Entsorgung von asbesthaltigen inerten Abfällen. • Rundschreiben vom 12. März 1997 über Folgen des Asbestverbots und über Abfallentsorgung. <p>Rundschreiben vom 19. Juli 1996 über die Entsorgung von Abfällen bei Arbeiten mit Spritzasbest und asbesthaltigen Wärmeisolierungen in Gebäuden.</p>

Teil 2

Unterschiede im Überblick

Die Unterschiede im Überblick

	in Deutschland	en France
Zulassung für Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> • für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an fest gebundenen Asbestprodukten ⇒ Keine Zulassung erforderlich • für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenem Asbest ⇒ Zulassung erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an fest gebundenen Asbestprodukten ... im Außenbereich ⇒ Keine Zulassung erforderlich ... im Innenbereich ⇒ Zulassung erforderlich • für Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenem Asbest ⇒ Zulassung erforderlich
Certification des entreprises	<ul style="list-style-type: none"> • <i>pour le retrait d'amiante non friable</i> ⇒ <i>pas de certification obligatoire</i> ▪ <i>pour le retrait d'amiante friable</i> ⇒ Certification obligatoire (Sauf pour les travaux à exposition inférieure à 15.000 F/m³) 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>pour le retrait d'amiante non friable</i> ... à l'extérieur ⇒ <i>pas de certification obligatoire</i> ... à l'intérieur ⇒ certification obligatoire • <i>pour le retrait d'amiante friable</i> Certification obligatoire

Die Unterschiede im Überblick

	in Deutschland	en France
Zulassungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ schnelles Verfahren, ⇒ geringe Kosten, ⇒ Zulassung durch die am Betriebssitz zuständige Behörde. 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Umfangreiches Verfahren in drei Schritten, ⇒ Zulassung nur durch zwei akkreditierte Stellen (Afnor ASCERT International und Qualibat).
Procédure de certification de l'entreprise	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ <i>Procédure rapide et limitée aux aspects (personnelle Ausstattung, Sicherheitstechnische Ausstattung, Abfallentsorgung),</i> ⇒ <i>Coût moindre,</i> ⇒ <i>Certificateur au niveau du Land du siège de l'entreprise.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ <i>Procédure lourde (avec les aspects organisationnels, administratifs, techniques et financiers) et longue (3 étapes),</i> ⇒ <i>Démarche coûteuse,</i> ⇒ <i>Certificateur centralisé (Afnor certif et Qualibat).</i>

Die Unterschiede im Überblick

	in Deutschland	en France
Sachkundige Person	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Asbestsachkundiger als Aufsichtsführender auf der Baustelle reicht aus, • Erhalt der Sachkunde durch theoretische Ausbildung, • Lehrgangsdauer 2 bis 5 Tage, • Keine Nachschulung erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder Arbeitnehmer auf der Baustelle sowie der Bauleiter muss Asbestsachkundiger sein, • Erhalt der Sachkunde durch theoretische und praktische Ausbildung, • Lehrgangsdauer 2 bis 10 Tage, • Regelmäßige Nachschulungen.
Formation du personnel	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Une personne responsable sur le chantier ayant la formation suffit,</i> • <i>Formation théorique,</i> • <i>Durée de formation 2 à 5 jours variable en fonction de la nature du chantier par des organisme reconnus par l'administration locale,</i> • <i>Pas de recyclage.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Tout opérateur et personnel encadrant, doit être formé en fonction des types de chantier (retrait ou entretien/maintenance) friable ou non friable,</i> • <i>Formation théorique et pratique par un organisme certifié (pour le retrait),</i> • <i>Durée de formation initiale de 2 à 10 jours,</i> • <i>Recyclage régulier.</i>

Die Unterschiede im Überblick

	in Deutschland	en France
Arbeitsmedizinische Vorsorge	<p>Arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen für Asbest,</p> <p>Bei Arbeiten geringer Exposition sind nur Angebotsuntersuchungen erforderlich.</p>	<p>Beim Umgang mit Asbest muss der Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter ein Asbestexpositionskataster (detaillierte Auflistung jeder Tätigkeit mit Asbest) erstellen.</p> <p>→ <i>Expositionskataster erhält der Arbeitsmediziner,</i></p> <p>→ <i>Arbeitsmedizinische Untersuchungen.</i></p>
le suivi médical	<p><i>Examens médicaux spécifiques amiante obligatoire sauf pour les travaux à exposition inférieure à 15000 F/ m³, pour lesquels les examens doivent être proposés par l'employeur mais restent facultatif pour les employés.</i></p>	<p><i>L'employeur établit une fiche d'exposition par salarié.</i></p> <p>→ <i>transmission au médecin du travail,</i></p> <p>→ <i>Surveillance médicale renforcée.</i></p>

Die Unterschiede im Überblick

	in Deutschland	en France
Grenzwerte	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzgrenzwert: keine • Messmethode REM/EDXA-Verfahren, • Freigabemessung < 500 F/ m³. <p>Bei Arbeiten geringer Exposition und Arbeiten geringen Umfangs sind Erleichterungen möglich (siehe S. 6, 11, 12)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Expositionsgrenzwert: 100.000 F/m³ in 1 h, • Messmethode MOCP (alle Fasern werden gemessen), • Freigabemessung < 5000 F/ m³.
Valeurs limites	<ul style="list-style-type: none"> • Pas de valeur limite d'exposition • méthode d'analyse :REM/EDXA. • Valeur libératoire: 500 F/ m³. • Travaux dit d'exposition moindre ou d'ampleur moindre qui permettent un allègement de la réglementation. 	<ul style="list-style-type: none"> • Valeur limite Exposition Professionnelle (VLPE sur une heure): 100 000 F/ m³ • méthode d'analyse pour toute fibres. • Valeur libératoire: 5000 F/ m³.

Die Unterschiede im Überblick

	in Deutschland	en France
Weitere Relevante Unterschiede	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung an die Behörde für Abbruch- und Sanierungsarbeiten mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn. • Technische Ausstattung: Für Arbeiten an Asbestzementprodukten reichen P2-Filter oder FFP2-Filter. 	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Sanierungsplans an die Behörde mindestens 30 Tage vor Arbeitsbeginn. • Technische Ausstattung: Für Arbeiten an Asbestzementprodukten müssen P3-Filter oder FFP3-Filter verwendet werden.
autres différences importantes	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Transmission du plan de retrait 7 jours avant le début des travaux.</i> • équipement technique: <i>pour les travaux sur l'amiante non friable les filtres P2 ou FFP2 suffisent.</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Transmission du plan de retrait 30 jours avant le début des travaux.</i> • équipement technique: <i>pour les travaux sur l'amiante non friable il faut au minimum des filtres P3 ou FFP3.</i>

Fazit / Conclusion

⇒ **Es gelten in Frankreich strengere Anforderungen für die Durchführung von Asbestarbeiten!**

⇒ ***Les réglementations sur les travaux de l'amiante sont beaucoup plus exigeantes en France !***

Teil 3

**Kann/darf eine deutsche Firma Asbestarbeiten
in Frankreich durchführen?**

**Kann/darf eine französische Firma Asbestarbeiten
in Deutschland durchführen?**

AS-Arbeiten an **schwach** gebundenen Asbestprodukten durch...

...eine französische Firma in Deutschland	... eine deutsche Firma in Frankreich
<p>ohne Weiteres nicht möglich</p> <p>⇒ die französische Firma verfügt nicht über eine Zulassung nach deutschem Recht.</p> <p>Lösung: Französische Firma muss die Zulassung beantragen bei der deutschen Behörde:</p> <ul style="list-style-type: none">•, in deren Bereich die französische Firma ihre Hauptsitzniederlassung in Deutschland hat.•, in deren Bereich das französische Unternehmen ohne Sitz in Deutschland tätig werden will.	<p>Ohne Weiteres nicht möglich</p> <p>⇒ die deutsche Firma muss eine Zulassung von AFNOR-ASCERT International oder von QUALIBAT besitzen.</p> <p>Lösung: Die deutsche Firma beantragt ihre Zulassung in Frankreich.</p>

AS-Arbeiten an **Asbestzement**produkten durch...

...eine französische Firma in Deutschland	... eine deutsche Firma in Frankreich
<p>ohne Weiteres nicht möglich</p> <p>⇒ personenbezogene Sachkunde nach deutschem Arbeitsschutzrecht zwingend erforderlich.</p> <p>Lösung:</p> <p>⇒ (Mindestens) ein Mitarbeiter der französischen Firma muss einen Asbestsachkundelehrgang in Deutschland absolvieren.</p> <p>oder</p> <p>die Firma muss einen „externen“ Sachkundigen beauftragen.</p>	<p>Derzeit nicht möglich für Arbeiten im <u>Innenbereich</u></p> <p>⇒ die deutsche Firma benötigt eine Zulassung für Arbeiten im Innenbereich.</p> <p>Lösung:</p> <p>Die deutsche Firma muss die Zulassung in Frankreich beantragen.</p> <p>Für Arbeiten im <u>Außenbereich</u> ist eine Zulassung (noch) nicht vorgeschrieben.</p> <p>⇒ Eine deutsche Firma kann die Arbeit übernehmen, wenn sie nachweist, dass sie die französischen Anforderungen erfüllt und insbesondere alle Beteiligten eine entsprechende Ausbildung haben.</p> <p>Lösung:</p> <p>Zusatzausbildungen</p>

Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten durch...

...eine französische Firma in Deutschland	... eine deutsche Firma in Frankreich
<p>ohne Weiteres nicht möglich ⇒ personenbezogene Sachkunde nach deutschem Arbeitsschutzrecht zwingend erforderlich.</p> <p>Lösung: ⇒ (Mindestens) ein Mitarbeiter der französischen Firma muss einen Asbestsachkundelehrgang in Deutschland absolvieren.</p> <p>oder</p> <p>die Firma muss einen „externen“ Sachkundigen beauftragen.</p>	<p>Eine deutsche Firma kann die Arbeiten übernehmen, wenn sie nachweist, dass sie die französischen Anforderungen erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none">• Festlegung einer Vorgehensweise (Arbeitsplan)• Vorbereitende Maßnahmen vor jedem Eingriff <p>Besondere Bestimmungen für Tätigkeiten und Eingriffe an Materialien oder Geräten, die Asbestfasern freisetzen können (siehe www.INRS.fr).</p>